LANDKREIS CALW

Rechtsverordnung des Landratsamts Calw

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde
(Gebührenverordnung)
In der Fassung vom 01.01.2026

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 05. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91), sowie aufgrund von § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes vom 22. August 2000 (GBl. S. 629, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) wird verordnet:

§ 1
Allgemeine Regelungen

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, sowie als untere Aufnahmebehörde im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und als untere Eingliederungsbehörde im Sinne des Eingliederungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für eine Leistung nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10.000 EUR erhoben werden.

(3) Mit der Gebühr sind die dem Landratsamt gewöhnlichen Auslagen abgegolten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlichen entstandenen Höhe festzusetzen. Auslagen nach Satz 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern

(1) Für die Unterbringung in Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) (Gemeinschaftsunterkünfte) und § 8 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EglG) (Spätaussiedler-Wohnheim) erheben die unteren Aufnahmebehörden und die unteren Eingliederungsbehörden Gebühren für die Nutzung der Unterbringung.

Hierbei werden die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschal pro Person und Monat in Höhe der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Die Nutzungsgebühren werden erhoben von Personen, die erwerbstätig sind und über ein ausreichend hohes Erwerbseinkommen verfügen, sowie von Personen, deren Lebensunterhalt durch einen externen Sozialleistungsträger gesichert ist (bspw. Jobcenter oder Abt. Soziale Hilfen). Für erwachsene Personen in Ausbildung oder bei Schulbesuch wird eine reduzierte Nutzungsgebühr in Höhe von 50% erhoben.

Nutzungsgebühren können auch von Personen erhoben werden, die über Vermögen verfügen und keinen Sozialleistungsbezug nachweisen.

Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1.

(3) Gebührenschuldner sind
1. die unmittelbar nutzende Person,
2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.

Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder haften innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II als Gesamtschuldner.

(4) Die Unterbringung beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Dies gilt auch bei Unterkunftswechseln innerhalb einer Einrichtung.

Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs.

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit aus der Einrichtung bleibt die Gebühr weiterhin bestehen, bis entweder der Auszug durch die Ausländerbehörde genehmigt wurde (Zustimmung zum Umverteilungsantrag), oder solange der Platz in der oben genannten Einrichtung freigehalten wird. Die aktive Mitwirkung am Umverteilungsantrag muss nachgewiesen werden. Ein Erlass der Gebühr kann geprüft werden, sofern der Gebührenschuldner die fehlende Zustimmung der Ausländerbehörde nicht zu vertreten hat.

(5) Die Gebühren- oder Erstattungsbeträge sind jeden Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am ersten Kalendertag des Monats im Voraus fällig. Bei Beendigung der Nutzung erfolgt für die bereits im Vorfeld entrichtete Gebühr eine anteilige Erstattung. Bei der Berechnung anteiliger Gebühren- und Erstattungsbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

§ 3
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Verordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenverordnung in der Fassung vom 01.09.2025 außer Kraft.

(3) Auf Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, ist die bisherige Verordnung anzuwenden.

Calw, den 18. Dezember 2025

Helmut Riegger
Landrat

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamts Calw in der Fassung vom 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Produkt-Nr.	Produktgruppe	Seite
10.00	Allgemeine öffentliche Leistungen	2
11.31	Kommunalaufsicht	2
12.20	Ordnungswesen	2
12.23	Personenstandswesen	6
12.26	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung	6
12.60	Brandschutz	7
31.30	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler	7
41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege	7
52.10	Bauordnung	8
52.30	Denkmalschutz	11
55.20	Gewässerschutz/ Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	11
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege	12
55.50	Forstwirtschaft	13
55.51	Landwirtschaft	13
56.10	Umweltschutzmaßnahmen	14
56.20	Arbeitsschutz	15

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistungen	Gebühr ab 01.01.2026 in EUR
10.00	**Allgemeine öffentliche Leistungen** (Diese Gebühren gelten nur, soweit nicht unter den nachfolgenden Produkt-Nr. etwas anderes bestimmt ist)	
10.00.00-01	Allgemeine Verwaltungsgebühr	72 EUR pro Std.
10.00.00-02	Ablehnung eines Antrages oder Zurücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde oder die Antragsbearbeitung aus anderen Gründen abgebrochen wurde.	1/10 bis zum vollen Betrag der jeweiligen Gebühr
10.00.00-03	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfes im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) oder Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde.	Zeitgebühr des jeweiligen Produktes
10.00.00-04	Aktenübersendung	10 bis 100 EUR
10.00.00-05	Auskünfte und Beratungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz - Informationsbegehren mit geringem Bearbeitungsaufwand (0,5 - 3 Std.) - Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std.	gebührenfrei 72 EUR pro Std.
10.00.00-06	Auskünfte und Beratungen nach dem Umweltinformationsgesetz - Informationsbegehren mit geringem Bearbeitungsaufwand (0,5 - 3 Std.) - Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std.	gebührenfrei 72 EUR pro Std.
10.00.00-07	Auskünfte und Beratungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz - Informationsbegehren mit geringem Bearbeitungsaufwand (0,5 - 3 Std.) - Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std.	gebührenfrei 72 EUR pro Std.
10.00.00-08	Auskünfte und Beratungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz - Informationsbegehren mit geringem Bearbeitungsaufwand (0,5 - 3 Std.) - Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std.	gebührenfrei 72 EUR pro Std.
11.31	**Kommunalaufsicht**	
11.31.05	**Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, der Gemeindeverwaltungsverbänden und Zweckverbänden**	
11.31.05-01	**Zurückweisung** eines förmlichen Rechtsbehelfes	150 bis 1.500 EUR
11.31.05-02	**Zurücknahme** eines förmlichen Rechtsbehelfes, sofern mit der inhaltlichen Prüfung bereits begonnen wurde	75 bis 750 EUR
12.20	**Ordnungswesen**	
12.20.02	**Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr**	
12.20.02-01	Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	60 EUR
12.20.02-02	Genehmigung der Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen (BestG)	72 EUR pro Std.

12.20.02-03	Sonstige Maßnahmen der Kreispolizeibehörde und Heimaufsicht (insbesondere Widerspruchsbearbeitung)	72 EUR pro Std.
12.20.02-04	Verhaltensprüfung bei Hunden	170 EUR pro Tier
12.20.02-05	Widerspruchsbearbeitung nach der Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	40 EUR pro 30 Min.
12.20.02-06	Prüfung der Anzeige zur Neuaufnahme einer stationären Einrichtung nach dem WTPG	500 EUR
12.20.02-07	Prüfung der Anzeige zur Neuaufnahme einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach dem WTPG	250 EUR
12.20.02-08	Prüfung der Anzeige zur Neuaufnahme einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft nach WTPG	50 EUR
12.20.02-09	Anlassbezogene Prüfungen und Entscheidungen nach WTPG (einschl. LHeimBauVO und LPersVO)	72 EUR pro Std.
12.20.02-10	Genehmigung von Spenden nach dem WTPG (ab 1.000 EUR Spende)	1 % des Spendenbetrags
12.20.03	**Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen**	
	Jagdwesen	
12.20.03-01	Erteilung eines Dreijahresjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	100 EUR
12.20.03-02	Erteilung eines Einjahresjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	70 EUR
12.20.03-03	Erteilung eines Tagesjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	40 EUR
12.20.03-04	Erteilung eines Jugendjagdscheines, zzgl. Jagdabgabe	50 EUR
12.20.03-05	Ausstellung einer Zweitfertigung eines Jagdscheins	40 EUR
12.20.03-06	Erteilung eines Dreijahres-Falknerjagdscheins, zzgl. Jagdabgabe	60 EUR
12.20.03-07	Erteilung eines Einjahres-Falknerjagdscheins, zzgl. Jagdabgabe	40 EUR
12.20.03-08	Erteilung eines Tages-Falknerjagdscheins, zzgl. Jagdabgabe	30 EUR
12.20.03-09	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	40 EUR
12.20.03-10	Anerkennung als Wildtierschützer	45 EUR
12.20.03-11	Von der Entrichtung der Jagdscheingebühren sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen bzw. kommunalen Forst- bzw. Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen und Personen, die sich in der Ausbildung für die Tätigkeit befinden	gebührenfrei
12.20.03-12	Anerkennung Stadtjäger	80 EUR
12.20.03-13	Verlängerung Wildtierschützerausweis	18 EUR
	Fischereiwesen	
12.20.03-20	Ausstellung eines Ersatzprüfungszeugnisses	10 EUR
	Waffen (alle Gebühren auch gültig für Verlustausstellungen)	
12.20.03-21	Ausstellung grüne Waffenbesitzkarte für Jäger und Sportschützen mit zeitgleichem Eintrag von Waffen und Munitionserwerb (§§ 10 Abs. 1 u. 13, 14, 16 WaffG)	70 EUR
12.20.03-22	Ausstellung grüne Waffenbesitzkarte für Erben mit zeitgleichem Eintrag von Erbwaffen (§§ 10 Abs. 1 u. 20 Abs. 1 WaffG)	100 EUR
12.20.03-23	Ausstellung gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen 1. und 2. Karte (§ 14 Abs. 4 WaffG)	70 EUR
12.20.03-24	Ausstellung rote Waffenbesitzkarte für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	300 EUR
12.20.03-25	Eintrag Mitinhaberschaft in eine Waffenbesitzkarte - Zuschlag - (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	30 EUR
12.20.03-26	Umschreibung einer Vereins-Waffenbesitzkarte nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	30 EUR
12.20.03-27	Ausstellung Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	55 EUR
12.20.03-28	Ausstellung Waffenschein für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	350 EUR

12.20.03-29	Ausstellung Waffenschein für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	130 EUR
12.20.03-30	Ausstellung kleiner Waffenschein zum Führen von SRS-Waffen (§10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	70 EUR
12.20.03-31	Ausstellung europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	50 EUR
12.20.03-32	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb von Waffen für Sportschützen und Jäger (Kurzwaffen)	64 EUR
12.20.03-33	Eintrag je Waffe in eine Waffenbesitzkarte (auch europäischer Feuerwaffenpass)	20 EUR
12.20.03-34	Austrag je Waffe aus einer Waffenbesitzkarte (auch europäischer Feuerwaffenpass)	15 EUR
12.20.03-35	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine Waffenbesitzkarte	20 EUR
12.20.03-36	Eintrag Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WAffG)	20 EUR
12.20.03-37	Änderung/Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten Waffenbesitzkarte (§ 17 Abs. 2 WaffG)	100 EUR
12.20.03-38	Verlängerung Waffenschein für Bewachungsunternehmer und gefährdete Personen (§§ 28 Abs. 1 u. 19 Abs. 2 WaffG)	100 EUR
12.20.03-39	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	40 EUR
12.20.03-40	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	40 EUR
12.20.03-41	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in einem Drittstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	40 EUR
12.20.03-42	Zustimmung zur Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates für das Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	40 EUR
12.20.03-43	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen/Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 2 WaffG)	40 EUR
12.20.03-44	Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen u. d. dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch Inhaber eines europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 2 WaffG)	40 EUR
12.20.03-45	Verlängerung europäischer Feuerwaffenpass (§ 32 Abs. 6 WaffG)	15 EUR
12.20.03-46	Zulassung von Ausnahmen von Alterserfordernis (§ 27 Abs. 4 WaffG)	20 EUR
12.20.03-47	Überprüfung Waffenhandelsbücher (§ 17 AWaffV)	82 EUR pro Std.
12.20.03-48	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inkl. Sicherstellung/Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 u. 2 WaffG)	82 EUR pro Std.
12.20.03-49	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	82 EUR pro Std.
12.20.03-50	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat, einschließlich Sicherstellung von Gegenständen	82 EUR pro Std.
12.20.03-51	Gebühr für Aufbewahrungskontrollen Waffen	90 bis 250 EUR

12.20.03-52	Von der Entrichtung der Gebühr für die Eintragung und Austragung von dienstlich geführten Waffen und Schalldämpfern und der Gebühr für die Durchführung von Aufbewahrungskontrollen für Waffen sind befreit: Beamte, Angestellte und Arbeiter der staatlichen bzw. kommunalen Forst- bzw. Jagdbehörden, denen vergleichbare Personen und Personen, die sich in der Ausbildung für die Tätigkeit befinden	gebührenfrei
12.20.03-53	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 34 Abs. 2 1.SprengV	55 EUR
12.20.03-54	Erlaubnis § 7 Abs. 1 SprengG	260 EUR
12.20.03-55	Erlaubnis § 27 SprengG	160 EUR
12.20.03-56	Verlängerung nach § 27 SprengG	80 EUR
12.20.03-57	Befähigungsschein § 20 SprengG	80 EUR
12.20.03-58	Verlängerung Befähigungsschein § 20 SprengG	55 EUR
12.20.03-59	Erlaubnis § 27 SprengG Kat. 2 + 3	200 EUR
12.20.03-60	Ergänzung einer Erlaubnis nach §§ 7 oder 27 SprengG	20 EUR
12.20.05	**Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen**	
12.20.05-01	Erlaubnis für Schank- und Speisewirtschaften (§ 2 GastG) und Erweiterung sowie Zweitschrift	65 EUR pro 30 Min.
12.20.05-02	Befristete Erlaubnis (§ 3 GastG)	65 EUR pro 30 Min.
12.20.05-03	Vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG)	65 EUR pro 30 Min.
12.20.05-04	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	65 EUR pro 30 Min.
12.20.05-05	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	65 EUR pro 30 Min.
12.20.05-06	Ablehnung (§ 4 GastG) oder Widerruf oder Rücknahme einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	65 EUR pro 30 Min.
12.20.05-07	Auflagen und Anordnungen	65 EUR pro 30 Min.
12.20.05-08	Verlängerung von Fristen	65 EUR pro 30 Min.
12.20.05-09	Vorprüfung von Anträgen	65 EUR pro 30 Min.
12.20.06	**Bearbeitung von sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen**	
12.20.06-01	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	40 EUR pro 30 Min.
12.20.06-02	Gestattungen (§ 12 GastG)	50 bis 500 EUR
12.20.07	**Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse**	
12.20.07-01	Erlaubnis oder Zweitschrift, Ablehnung, Widerruf oder Rücknahme zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	40 EUR pro 30 Min.
12.20.07-02	Erteilung, Ablehnung, Widerruf oder Rücknahme einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO)	40 EUR pro 30 Min.
12.20.07-03	Erteilung einer Zweitschrift oder einer beglaubigten Kopie der Reisegewerbekarte (§ 60 c GewO)	40 EUR pro 30 Min.
12.20.07-04	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	40 bis 300 EUR
12.20.07-05	Zweitschrift oder Bescheinigung zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes, Darlehenvermittlung und weitere nach § 34 c GewO	40 EUR pro 30 Min.
12.20.07-06	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten oder von Spezial- und Jahrmärkten, sowie Volksfesten	erster Tag 160 EUR jeder weitere Tag 40 EUR
12.20.07-07	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung nach Ziffer 12.20.07-06	40 EUR pro 30 Min.
12.20.07-08	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 20, 21a UStG)	50 bis 300 EUR
12.20.07-09	Erlaubnisverfahren oder Zweitschrift der Erlaubnis für Privatkrankenanstalten	40 EUR pro 30 Min.
12.20.07-10	Erteilung einer Bewachererlaubnis (§ 34a Abs. 1 GewO)	400 EUR bis 4.000 EUR
12.20.07-11	Ablehnung, Widerruf, Rücknahme, Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Bewachererlaubnis	40 EUR pro 30 Min.
12.20.07-12	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers der Bewachererlaubnis	40 EUR pro 30 Min.
12.20.07-13	Zuverlässigkeitsüberprüfung und Regelüberprüfung des Wachpersonals (§ 34a Abs. 1a Gewo)	40 EUR pro 30 Min.

12.20.07-14	Widerruf der Mitteilung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Bewachungsverordnung des Wachpersonal	40 EUR pro 30 Min.
12.20.08	**Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen**	
12.20.08-01	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) oder Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	60 EUR pro 30 Min.
12.20.08-02	Ablehnung eines Antrages auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	60 EUR pro 30 Min.
12.20.08-03	Handwerksuntersagung	60 EUR pro 30 Min.
12.23	**Personenstandswesen**	
12.23.09	**Behördliche Namensänderungen**	
12.23.09-01	Familienname	100 bis 1.000 EUR
12.23.09-02	Vorname	50 bis 250 EUR
12.23.09-03	Ablehnung und Rücknahme	1/10 bis 1/2 dieser Gebühr
12.26	**Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung**	
12.26.01	**Betriebskontrollen**	
12.26.01-01	Begutachtung, Kontrolle oder Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, wenn Anordnung oder Mängelbericht erfolgt	18 EUR pro 15 Min.
12.26.01-02	Kontrolle oder Untersuchung von Lebensmitteln mit Bescheinigung oder Zeugnis	18 EUR pro 15 Min.
12.26.01-03	Einfuhruntersuchung	18 EUR pro 15 Min.
12.26.01-04	Genehmigung, Anordnung, Anerkennung, Bescheinigung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung	18 EUR pro 15 Min.
12.26.01-05	Probenahme, wenn von Dritten in Auftrag gegeben oder eine Anordnung erfolgt	18 EUR pro 15 Min.
12.26.01-06	Schulung von Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobenahme	25 EUR
12.26.01-07	Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobenahme	20 bis 50 EUR
12.26.04	**Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung**	
12.26.04-01	Begutachtung, Kontrolle oder Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit und ohne Bescheinigung	18 EUR pro 15 Min.
12.26.04-02	Kontrolle, Untersuchung oder Probenahme von Tieren und Tierprodukten mit Gesundheitszeugnis oder Bescheinigung	18 EUR pro 15 Min.
12.26.04-03	Einfuhruntersuchung	18 EUR pro 15 Min.
12.26.04-04	Gesundheitszeugnis oder Bescheinigung ohne Untersuchung oder Kontrolle	10 bis 100 EUR
12.26.04-05	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung einschließlich Untersuchung oder Kontrolle	18 EUR pro 15 Min.
12.26.04-06	Sachkundeprüfung, ggf. zuzüglich Kosten für einen Sachverständigen	18 EUR pro 15 Min.
12.26.04-07	Gesundheitsbescheinigung Bienenvölker	10 bis 80 EUR
12.26.05	**Tierarzneimittelüberwachung**	
12.26.05-01	Probenahme bei Tieren, wenn Anordnung erfolgt	18 EUR pro 15 Min.
12.26.05-02	Betriebskontrolle, wenn Anordnung erfolgt	18 EUR pro 15 Min.
12.26.05-03	Genehmigung, Anordnung, Anerkennung, Bescheinigung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung	18 EUR pro 15 Min.
12.26.06	**Allgemeiner Tierschutz**	
12.26.06-01	Begutachtung, Kontrolle oder Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, wenn Anordnung oder Mängelbericht erfolgt	18 EUR pro 15 Min.

12.26.06-02	Begutachtung, Kontrolle oder Nachkontrolle von Tieren, wenn Anordnung oder Mängelbericht erfolgt oder eine Bescheinigung erteilt wird	18 EUR pro 15 Min.
12.26.06-03	Genehmigung, Anordnung, Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung einschließlich Untersuchung oder Kontrolle	18 EUR pro 15 Min.
12.26.06-04	Sachkundeprüfung, ggf. zuzüglich Kosten für einen Sachverständigen	18 EUR pro 15 Min.
12.60	**Brandschutz**	
12.60.01	**Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung**	
12.60.01-01	Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung	111 EUR pro Std.
12.60.03	**Beratungen und Brandverhütungsschauen außerhalb des Bereichs Bauordnungsrecht** (Soweit zur Durchführung der Brandverhütungsschau private Brandschutzsachverständige herangezogen werden, werden die hierfür anfallenden Kosten zusätzlich als Auslagenersatz erhoben)	
12.60.03-01	Beratungen und Brandverhütungsschauen außerhalb des Bereichs Bauordnungsrecht	111 EUR pro Std.
31.30	**Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler**	
31.30.01	**Hilfen für Flüchtlinge**	
31.30.01-01	Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangswohnheimen - ab der Vollendung des 18. Lebensjahres (außer Schüler und Auszubildende) - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Schüler und Auszubildende - Obergrenze für Familien mit mehr als 2 Kinder - Obergrenze für alleinerziehende Personen mit mehr als 2 Kinder	Je Monat und Person: 380 EUR 190 EUR 1.140 EUR 760 EUR
31.30.01-02	Verlust Bezahlkarte	20 EUR
41.40	**Maßnahmen der Gesundheitspflege**	
41.40.07	**Amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten**	
41.40.07-01	Stellungnahme oder Gutachten, ggf. mit Untersuchung	161 EUR pro Std.
41.40.07-02	Beglaubigungen nach dem Schengener Abkommen und Vergleichbares, Bestätigung zur Vorlage bei Konsulaten	20 EUR
41.40.07-03	Screening	50 EUR zzgl. Laborkosten
41.40.07-04	Gebührenpflichtige Auskunft aus Todesbescheinigungen für private oder öffentlich-rechtliche Versicherungen und Privatpersonen	30 EUR
41.40.09	**Allgemeiner Gesundheitsschutz**	
41.40.09-01	Hygienebegehung in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen (z. B. Arztpraxen, ambulantes Operieren etc.)	100 bis 1.000 EUR pro Tag
41.40.09-02	Hygienebegehung in pflegerischen und sonstigen Einrichtungen (z. B. Pflegeheimen, Kindergärten, Tattoo-, Nagelstudios etc.)	50 bis 300 EUR
41.40.10	**Personenbezogener Infektionsschutz**	
41.40.10-01	Hygienebelehrung (§ 43 IfSG); bei Nichterscheinen halbe Gebühr	30 EUR
41.40.10-02	Hygienebelehrung (§ 43 IfSG) für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit (z. B. Praktikum); bei Nichterscheinen halbe Gebühr	15 EUR
41.40.10-03	Zweitschrift einer Bescheinigung über Hygienebelehrung	15 EUR
41.40.10-04	Impfung im Rahmen einer Impfberatung	12 EUR

41.40.11	**Hygiene-Überwachung von Trinkwasser, Badewasser und Entsorgungseinrichtungen**	
41.40.11-01	Trinkwasser - Regelbegehung, **Groß**anlagen (§ 3 Abs. 2 a TrinkwV), inkl. Probennahme	250 EUR pro Tag zzgl. Laborkosten nach 41.40.11-07
41.40.11-02	Trinkwasser - Regelbegehung, **Klein**anlagen (§ 3 Abs. 2 b-f TrinkwV), inkl. Probennahme	100 EUR zzgl. Laborkosten nach 41.40.11-07
41.40.11-03	Trinkwasser - Anlassbegehung, Hausinstallationen (§ 3 Abs. 2 b-f TrinkwV) inkl. Probennahme	100 EUR zzgl. Laborkosten nach 41.40.11-07
41.40.11-04	Badewasser, Großanlagen (Thermal- und Freibäder), Begehung inkl. Probennahme	140 EUR zzgl. Laborkosten nach 41.40.11-07
41.40.11-05	Badewasser, Begehung inkl. Probennahme	100 EUR zzgl. Laborkosten nach 41.40.11-07
41.40.11-06	Beprobung von Trink- und Badewasser oder Hausinstallationen, ohne Begehung	68 EUR zzgl. Laborkosten nach 41.40.11-07
41.40.11-07	Laborkosten pro Probe und/oder Versandkosten	30 bis 220 EUR
41.40.13	**Umweltbezogene Gesundheitsberatung und Begutachtung**	
41.40.13-01	Umweltbezogene Begehung, z. B. Schimmel	30 bis 300 EUR zzgl. Laborkosten nach 41.40.11-07
52.10	**Bauordnung** Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, sind die Baukosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400), in der jeweils geltenden Fassung, zu ermitteln. Dabei sind die durchschnittlichen Kostenkennwerte (einschließlich Umsatzsteuer) nach Baukostenindex (BKI), veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammer, zugrunde zu legen. Die Baukosten sind auf volle Tausend Euro aufzurunden.	
52.10.01	**Bauvoranfrage**	
52.10.01-01	Bauvorbescheid (57 LBO), wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1,5 ‰ der Baukosten mind. 150 EUR
52.10.01-02	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen oder wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	90 EUR pro Std. mind. 150 EUR
52.10.01-03	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides, § 57 Abs. 2 LBO i.V.m § 62 Abs. 2 LBO.	1/4 der Gesamtgebühr des Ausgangsbescheides mind. 80 EUR, max. 2.500 EUR
52.10.01-04	Wiedererteilung eines Bauvorbescheides	1/3 der Gesamtgebühr des Ausgangsbescheides mind. 100 EUR, max. 2.500 EUR
52.10.01-05	Rücknahme eines Antrags auf Erteilung eines Bauvorbescheides	90 EUR pro Stunde mind. 100 EUR
52.10.01-06	Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung eines Bauvorbescheides	1 ‰ der Baukosten oder 90 EUR pro Stunde mind. 150 EUR (Falls keine Baukosten zugrunde gelegt werden können)
52.10.02	**Baugenehmigungsverfahren**	
52.10.02-01	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, einschl. Abbruch, Nutzungsänderung, Brandschutztechnische Prüfung und Beratung, (ohne Werbeanlagen) gem. 49, 58 LBO. -Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren gem. 52 LBO -wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	7 ‰ der Baukosten mind. 150 EUR 6 ‰ der Baukosten mind.150 EUR 90 EUR pro Std. mind. 150 EUR

52.10.02-02	Genehmigung von Werbeanlagen	80 EUR pro m² bei unbeleuchteten Werbeanlagen, 100 EUR pro m² bei beleucheten Werbeanlagen mind. 100 EUR
52.10.02-03	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung nach § 62 Abs. 2 LBO (einschl. Werbeanlage)	1/4 der Gesamtgebühr des Ausgangsbescheides mind. 80 EUR, max. 2.500 EUR
52.10.02-04	Wiedererteilung einer Baugenehmigung (einschl. Werbeanlage)	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides mind. 100 EUR, max. 2.500 EUR
52.10.02-05	Nachträgliche Genehmigung von Schwarzbauten	Nach Aufwand bis zu 2-facher Baugenehmigungsgebühr
52.10.02-06	Sanierungsrechtliche Genehmigung § 145 BauGB im Rahmen einer Baugenehmigung	150 EUR
52.10.02-07	Genehmigung, Befreiung und Eignungsfeststellung nach § 84 Abs. 2 Wassergesetz (WG) im Rahmen einer Baugenehmigung	90 EUR pro Std. mind. 150 EUR
52.10.02-08	Genehmigung einer anderen Nutzungsart nach § 33a NatSchG im Rahmen einer Baugenehmigung	90 EUR pro Std. mind. 150 EUR
52.10.02-09	Ablehnung/Zurückweisung eines Bauantrages auch bei vereinfachtem Baugenehmigungsverfahren - wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	1 ‰ der geplanten Baukosten mind. 150 EUR 90 EUR pro Std. mind. 150 EUR
52.10.02-10	Rücknahme eines Bauantrages, auch bei vereinfachtem Baugenehmigungsverfahrens	90 EUR pro Std. mind. 100 EUR
52.10.02-11	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden u. a. aufgrund LiFG/UVwG	90 EUR pro Std.
	Befreiungsgebühren	
52.10.02-12	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit unter den folgenden Tatbeständen nichts abweichendes geregelt ist	100 bis 1.000 EUR
52.10.02-13	Befreiungen und Abweichungen gemäß § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3 a), 3 b) und § 246e BauGB	500 bis 5.000 EUR
52.10.02-14	Überschreitung einer Baugrenze mit Gebäuden und Nebenanlagen iSv § 14 BauNVO (ohne Garagen, Dachvorsprüngen, Balkonen, Terrassen)	je 5 bis 40 EUR pro m² mind. 100 EUR
52.10.02-15	Überschreitung einer Baugrenze mit Dachvorsprung, Balkon oder Terrasse	je 100 bis 400 EUR
52.10.02-16	Überschreitung einer Baugrenze mit Stellplatz oder Garage/Carport	Nach § 31 Abs. 2 BauGB: je Stellplatz 100 EUR je Garage 150 EUR Nach § 23 Abs. 5 BauNVO: je Stellplatz 50 EUR je Garage 75 EUR
52.10.02-17	Abweichung von der im Bebauungsplan festgesetzten EFH	15 bis 70 EUR pro 10 cm mind. 100 EUR
52.10.02-18	Art der baulichen Nutzung	Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB 150 bis 1.500 EUR Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB: 250 bis 2.500 EUR
52.10.02-19	Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Trauf-, Kniestrock-, Wand- oder Firsthöhe	10 bis 25 EUR pro 10 cm x Gebäudelänge mind. 100 EUR
52.10.02-20	Abweichung von der/dem im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Dachform, -aufbau, -farbe, -material	50 bis 500 EUR

52.10.02-21	Abweichung von der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung	0,25 bis 1 EUR pro Grad x Grundfläche für Hauptgebäude mind. 150 EUR und Nebengebäude 75 bis 350 EUR
52.10.02-22	Abweichung von der im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtung	100 bis 500 EUR
52.10.02-23	Überschreitung von der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl GRZ	10 bis 25 EUR pro m² mind. 150 EUR
52.10.02-24	Überschreitung von der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl GFZ	15 bis 50 EUR pro m² mind. 75 EUR
52.10.02-25	Abweichung von der im Bebauungsplan festgesetzten Geländehöhe (Abgrabungen, Aufschüttungen)	100 bis 1.000 EUR
52.10.02-26	Stützmauer (Höhe,Ausführung)	50 bis 500 EUR
52.10.02-27	Reduzierung der Abstandsfläche § 6 Abs. 3 LBO	Hauptgebäude 150 bis 500 EUR Nebengebäude 50 bis 250 EUR
52.10.02-28	Ausnahme oder Befreiung von der Barrierefreiheit gem. § 39 LBO	200 bis 2.000 EUR
52.10.02-29	AAB-Entscheidungen gem. § 56 LBO	100 bis 1.000 EUR
52.10.02-30	Ausnahme Waldabstand § 4 Abs. 3 LBO	Hauptgebäude 100 bis 500 EUR Nebengebäude 50 bis 250 EUR
52.10.02-31	Abweichung von der im Bebauungsplan festgesetzten Baulinie	150 bis 1.500 EUR
52.10.02-32	Rücknahme eines Antrags auf Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	90 EUR pro Std. mind. 25 EUR
52.10.02-33	Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags auf Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	90 EUR pro Std. mind. 150 EUR
52.10.03	**Kenntnisgabeverfahren**	
52.10.03-01	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 LBO)	1 ‰ der Baukosten oder 90 EUR pro Stunde mind. 150 EUR (Falls keine Baukosten zugrunde gelegt werden können)
52.10.03-02	Untersagung des Baubeginns (59 Abs. 4 LBO)	90 EUR pro Stunde mind. 150 EUR
52.10.04	**Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach WEG**	
52.10.04-01	Erteilung und Änderung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung einschl. 2 Fertigungen für Antragsteller (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 u. § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) - iede weitere Ausfertigung	125 EUR pro abgeschlossene Wohnung 30 EUR
52.10.05	**Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich**	
52.10.05-01	Bestätigung der Anzeige von Teilungen (§ 8 LBO)	90 EUR pro Std. mind. 25 EUR
52.10.05-02	Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge	200 bis 2.000 EUR
52.10.05-03	Baurechtliche Beratungen	90 EUR pro Std. Die ersten 15 min gebührenfrei
52.10.05-04	Aktenversand	25 EUR
52.10.05-05	Überlassung von Statikakten	50 EUR pro Akte
52.10.05-06	Bereitstellung einer Bauakte zur Einsichtnahme (außerhalb eines Verwaltungsverfahrens)	20 EUR pro Akte 10 EUR jede weitere Akte
52.10.05.07	Bearbeitung/Löschung einer Baulasterklärung (§ 71 LBO)	150 bis 1.000 EUR

52.10.07	**Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme**	
52.10.07-01	Bauabnahme (§ 67 LBO) mit bis zu zwei Abnahmen -jede weitere Bauabnahme -Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins	1 ‰ der Baukosten, mind. 150 EUR 76 EUR pro Std. 76 EUR pro Std.
52.10.07-02	Sonstige Baukontrolle	76 EUR pro Std.
52.10.07-03	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 Abs. 8 Satz 1 LBO	60 bis 150 EUR
52.10.08	**Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten**	
52.10.08-01	Prüfung von Sonderbauten sowie Brandverhütungsschau	90 EUR pro Std.
52.10.09	**Bauordnungsbehördliche Maßnahmen**	
52.10.09-01	Anordnungen und sonstige Entscheidungen, Leistungen	90 EUR pro Std.
52.10.10	**Schornsteinfegerwesen**	
52.10.10-01	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister	500 EUR
52.10.10-02	Bestellung als betriebsangehöriger Vertreter (§11b SchfHwG)	200 EUR
52.10.10-03	Kehrbuchprüfung	100 bis 1000 EUR
52.10.10-04	Aufhebung der Bestellung	100 bis 500 EUR
52.10.10-05	Bescheid über Beitreibung von rückständigen Schornsteinfegergebühren	72 EUR pro Std.
52.10.10-06	Verwarnungsgeld (§ 21 Abs. 3 SchfHwG)	500 bis 5.000 EUR
52.10.10-07	Ausnahme nach 1. BImSchV	50 bis 500 EUR
52.10.10-08	Anordnung Mängel nach LBO	50 bis 500 EUR
52.10.10-09	Anordnung Mängel nach 1. BImSchV	50 bis 500 EUR
52.10.10-10	Zweitbescheid	100 bis 300 EUR
52.10.10-11	Anordnung Feuerstättenschau	100 bis 300 EUR
52.10.10-12	Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4 SchfHwG	100 bis 500 EUR
52.10.10-13	Zwangsgeldandrohung	72 EUR pro Std.
52.10.10-14	Sicherungsmaßnahmen (§ 14 SchfHwG)	100 bis 300 EUR
52.10.10-15	Widerspruchsbescheid	100 bis 500 EUR
52.10.13	**Vollzug von speziellen baurechtlichen Vorschriften im Zuge der Energiewende**	
52.10.13-01	Prüfung nach EWärmeG und GEG	76 EUR pro Std.
52.10.13-02	KlimaG/Photovoltaik-Pflicht-VO Befreiungen/Ausnahmen	90 EUR pro Std.
52.30	**Denkmalschutz**	
52.30.02	**Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung**	
52.30.02-01	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- u. Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen - nach Herstellungs-, Anschaffungswert bis 50.000 EUR bis 250.000 EUR bis 500.000 EUR über 500.000 EUR	90 EUR pro Std. mind. 75 EUR mind. 100 EUR mind. 150 EUR mind. 250 EUR
52.30.02-02	Sonstige Entscheidungen in denkmalschutzrechtlichen Verfahren (denkmalschutzrechtliche Zustimmung/Genehmigung/Anordnung)	90 EUR pro Std.
55.20	**Gewässerschutz/ Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen**	
55.20.02	**Wasserrechtliche Maßnahmen**	

55.20.02-01	Gestattungen und sonstige Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Wassergesetz (WG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen **mit Ausnahme** der nachfolgenden Tatbestände, zzgl. Gebühren von eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen. Gebührenhöhe richtet sich nach der Größe des Projektes und Vorteilsabschöpfung (z.B. Wasserkraftanlage, Steg über einen Bach) je Anlage.	300 bis 30.000 EUR
55.20.02-02	Gestattungen und sonstige Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG	175 % der Gebühr von 55.20.02-01
55.20.02-03	Festsetzung oder Änderung von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten einschl. vorläufiger Anordnungen je Gebiet	1.000 bis 10.000 EUR
55.20.02-04	Überwachungen, Stellungnahmen	60 bis 600 EUR
55.20.02-05	Herstellung des Benehmens (einschl. Allg. Kanalisationsplan) und Erteilung des Einvernehmens - soweit keine persönliche Gebührenfreiheit besteht - nach dem WG	200 bis 2.000 EUR
55.20.02-06	Erlaubnis zur Entnahme oder zur Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser und Oberflächenwasser (§ 8 WHG). Gebührenhöhe richtet sich nach der Größe des Projektes und Vorteilsabschöpfung (z.B. Entnahmen zum Zweck der öffentlichen Wasserversorung, Entnahmen zur Nutzung als Mineral- oder Trinkwasser, Entnahme von Brauchwasser, landwirtschaftliche Bewässerung usw.) je Anlage.	300 bis 30.000 EUR
55.20.02-07	Erlaubnis für Erdaufschlüsse (§ 49 WHG, § 43 WG)	350 bis 3.500 EUR
55.20.02-08	Anzeigeverfahren nach § 92 WG	60 bis 600 EUR
55.20.02-09	Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem der og. Verfahren	100 bis 1.000 EUR
55.20.02-10	Beprobung von Abwasseranlagen	35 bis 250 EUR zzgl. externe Laborkosten
55.20.02-11	wasserrechtliche Abnahmen	100 bis 1.000 EUR
55.20.02-12	Entscheidungen, Anordnungen und sonstige Leistungen zur Durchführung des WHG, WG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen inkl. Überwachung dieser Entscheidungen	100 bis 1.000 EUR
55.20.02-13	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (u. a. aufgrund UvWG, LiFG)	72 EUR pro Std.
55.40	**Naturschutz und Landschaftspflege**	
55.40.02	**Naturschutzrechtliche Maßnahmen**	
55.40.02-01	Erlaubnisse, Ausnahmen, Befreiungen und sonstige Entscheidungen nach BNatSchG, NatSchG und den dazu gehörigen Rechtsverordnungen, Prüfung von Leitungstrassen und ähnlichen Anfragen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter 55.40.02	100 bis 10.000 EUR
55.40.02-02	Abbau/Gewinnung von Kies, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen	1.000 bis 10.000 EUR pro angefangenem ha Fläche (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
55.40.02-03	Erteilung von Gestattungen für Auffüllungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstige Veränderung der Bodengestalt als Maßnahme zur Bodenverbesserung bzw. Bewirtschaftungserleichterung	1,00 EUR pro m³ mindestens 200 EUR (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)

55.40.02-04	Erteilung von Gestattungen für Auffüllungen von Grundstücken und sonstige Veränderung der Bodengestalt, sofern diese nicht unter die Gebühr 55.40.02-03 fällt **(Sonstige Auffüllung - großflächig)**	2,50 EUR pro m³ mindestens 250 EUR (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
55.40.02-05	Besonders aufwendig zu bearbeitende Fälle, zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung und bei nachträglicher Genehmigung von Anträgen (55.40.02-01 bis 55.40.02-04)	Erhöhung bis zu 100 % der Gebühr nach 55.40.02-01 bis 55.40.02-04
55.40.02-06	Bei Vorgängen nach 55.40.02-01, sofern aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten (z.B. auf dem Gebiet des Artenschutzrechts)	Ermäßigung bis zu 50 % der Gebühr nach 55.40.02-01
55.40.02-07	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (u.a. aufgrund UvWG, LiFG, UIG)	72 EUR pro Std.
55.50	**Forstwirtschaft**	
55.50.05	**Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde**	
55.50.05-01	Genehmigung von Kahlhieben (§ 15 LWaldG)	50 bis 500 EUR
55.50.05-02	Genehmigung zur Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 LWaldG)	50 bis 500 EUR
55.50.05-03	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 LWaldG)	35 bis 250 EUR
55.50.05-04	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 LWaldG)	35 bis 250 EUR
55.50.05-05	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 LWaldG)	50 bis 250 EUR
55.50.05-06	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	35 bis 250 EUR
55.50.05-07	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	35 bis 250 EUR
55.50.05-08	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 LWaldG) und Anordnung/Genehmigung zum Gebrauch von Feuer im Wald (§ 41 LWaldG)	35 bis 250 EUR
55.50.05-09	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 LWaldG)	35 bis 250 EUR
55.50.05-10	Entscheidungen/Anordnungen der Forstverwaltung, soweit nicht speziell geregelt	82 EUR pro Std.
55.50.05-11	Negativzeugnisse (§ 25 LWaldG)	45 EUR
55.51	**Landwirtschaft**	
55.51.01	**Verwaltungsverfahren zu Förder- und Ausgleichsleistungen**	
55.51.01-01	Ausnahmebescheinigungen im Rahmen von FAKT und Direktzahlungen Durchführungsverordnung	25 bis 250 EUR
55.51.01-02	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (u.a. aufgrund UvWG, LiFG, UIG)	72 EUR pro Std.
55.51.06	**Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung**	
55.51.06-01	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht (§ 27 Abs. 3 LLG)	40 bis 250 EUR
55.51.06-02	Genehmigung von Aufforstungen (§ 25 LLG)	50 bis 500 EUR
55.51.06-03	Anzeige einer Weihnachtsbaumkultur oder Zier- und Schmuckreisigkultur (§ 25a LLG)	25 bis 250 EUR
55.51.06-04	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (u.a. aufgrund UvWG, LiFG, UIG)	72 EUR pro Std.

55.51.09	**Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte**	
55.51.09-01	Prüfungsgebühr Lehrgänge Sachkundenachweis (§§ 2, 3, 9, 22 PflanzenschutzG) einschließlich Ausstellung Zeugnis	70 EUR pro Teilnehmer
55.51.09-02	Ausnahmegenehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz und Düngemittelverordnung	50 bis 500 EUR
55.51.09-03	Erstkarte (Pflanzenschutz Sachkunde VO)	40 EUR
55.51.09-04	Ersatzkarte (Pflanzenschutz Sachkunde VO)	40 EUR
55.51.09-05	Nachprüfung (Pflanzenschutz Sachkunde VO)	70 EUR
55.51.09-06	Umschreibung (Pflanzenschutz Sachkunde VO)	40 EUR
55.51.09-07	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (u.a. aufgrund UvWG, LiFG, UIG)	72 EUR pro Std.
56.10	**Umweltschutzmaßnahmen**	
56.10.01	**Altlasten**	
56.10.01-01	Maßnahmen im Rahmen behördlicher Sanierungsplanungen (§§ 14 Ziff. 1; 16 BBodSchG) und Verbindlicherklärung eines Sanierungsplanes (§§ 13 Abs. 6; 16 BBodSchG - zzgl. Gebühren von eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen)	1.000 bis 10.000 EUR
56.10.01-02	Prüfung und Stellungnahmen zu Gutachten	50 bis 500 EUR
56.10.01-03	Tätigkeiten und Leistungen im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen	72 EUR pro Std.
56.10.01-04	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen nach BBodSchG und LBodSchAG	72 EUR pro Std.
56.10.01-05	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (u. a. aufgrund UvWG, LiFG)	72 EUR pro Std.
56.10.04	**Abfallrechtliche Maßnahmen**	
56.10.04-01	Entscheidungen, Anordnungen und sonstige Leistungen zur Durchführung des KrWG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen inkl. Überwachungs-maßnahmen und Überwachung dieser Entscheidungen **mit Ausnahme** der nachfolgenden Gebühren-Nr.	150 bis 1.500 EUR
56.10.04-02	Anzeigen nach §§ 18 und 53 KrWG	50 bis 500 EUR
56.10.04-03	Erlaubnis nach § 54 KrWG	100 bis 1.000 EUR
56.10.04-04	Plangenehmigung von Deponien (§ 35 KrWG), sowie Zulassung des vorzeitigen Beginns dieser Maßnahme (§ 37 KrWG) und Stilllegungsverfahren (§ 40 KrWG)	1.000 bis 10.000 EUR
56.10.04-05	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (u. a. aufgrund UvWG, LiFG)	72 EUR pro Std.
56.10.05	**Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen** (Als Errichtungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Plangenehmigung erstreckt; der Wert des Grundstücks wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Erstreckt sich das Verfahren nach Geb.-Nr. 56.10.05-01 bis -09 auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen (Gebäude) zu berücksichtigen.	
56.10.05-01	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (§§ 4, 10 und 16 BImSchG) im **förmlichen** Verfahren	7 ‰ der Investiotionskosten inkl. Planungskosten und Umsatzsteuer, mind. 1.000 EUR
56.10.05-02	Genehmigungen zur Änderung von Anlagen im förmlichen Verfahren nach § 16b BImSchG (Repowering)	80 % bis zum vollen Betrag der Gebühr 56.10.05-01

56.10.05-03	Genehmigung zur Änderung von Anlagen im förmlichen Verfahren nach § 16b BImSchG (Änderung oder Wechsel des Anlagentyps vor der Errichtung der Anlage)	30 % - 50 % der Gebühr 56.10.05-01
56.10.05-04	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen im **vereinfachten** Verfahren nach § § 4, 16 und 19 BImSchG	75 % der Gebühr 56.10.05-01
56.10.05-05	Genehmigungen zur Änderung von Anlagen im vereinfachten Verfahren nach § 16b BImSchG (Repowering)	80 % bis zum vollen Betrag der Gebühr 56.10.05-04
56.10.05-06	Genehmigung zur Änderung von Anlagen im vereinfachten Verfahren nach § 16b BImSchG (Änderung oder Wechsel des Anlagentyps vor der Errichtung der Anlage)	30 % - 50 % der Gebühr 56.10.05-04
56.10.05-07	Genehmigung und Änderungsgenehmigung von Steinbrüchen im förmlichen und vereinfachten Verfahren nach Nr. 2.1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	1.500 - 5.000 EUR pro angefangenen Hektar Abbaufläche
56.10.05-08	Genehmigung nach 56.10.05-01 bis 56.10.05-07 mit im Genehmigungsverfahren durchgeführter Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	125 % der Gebühr nach 56.10.05-01 bis 56.10.05-07
56.10.05-09	Genehmigung im förmlichen Verfahren nach 56.10.05-01 bis 56.10.05-03 bzw. 56.10.05-07 mit Umweltverträglichkeitsprüfung	175 % der Gebühr nach 56.10.05-01 bis 56.10.05-03 bzw. 56.10.05-07
56.10.05-10	Konzentrierte Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG)	0,15 € pro m² Waldumwandlung
56.10.05-11	Fristenverlängerung (§ 18 Abs. 3 BImSchG)	25 % der Gebühr 56.10.05-01 bis -09 mind. 200 EUR
56.10.05-12	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)	50 % der Gebühr 56.10.05-01 bis -09
56.10.05-13	Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG)	50 EUR bis 500 EUR
56.10.05-14	Teilgenehmigung (§ 8 BImschG)	70 % der Gebühr 56.10.05-01 bis -09
56.10.05-15	Vorbescheid (§ 9 BImSchG) Wird nach Ergehen eines Vorbescheids das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr angerechnet werden	50 % der Gebühr 56.10.05-01 bis -09
56.10.05-16	Abnahme von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen	100 bis 1.000 EUR
56.10.05-17	Stellungnahmen	50 bis 500 EUR
56.10.05-18	Schallpegel-, Lichtmessungen, Geruchsbegehungen	100 bis 1.000 EUR
56.10.05-19	Prüfung und Stellungnahmen zu Gutachten	60 bis 600 EUR
56.10.05-20	nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	1.000 bis 10.000 EUR
56.10.05-21	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	250 bis 2.500 EUR
56.10.05-22	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und/oder die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (u. a. Aufwand vor Antragstellung bei Nichtrealisierung eines Vorhabens; Aufwand aufgrund UvWG, LiFG)	72 EUR pro Stunde
56.20	**Arbeitsschutz**	
	Technischer Arbeitsschutz	
56.20.01-01	Erlaubnisse von Anlagen (§ 18 BetrSichV) -Kosten für die Errichtung der Anlage (als Errichtungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zu grunde zu legen, auf die sich die Erlaubnis erstreckt), zzgl. Gebühren von eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen	7 ‰ der Herstellungskosten, mind. 700 EUR

56.20.01-02	Anordnungen, Betriebsuntersagungen und andere Entscheidungen aufgrund von § 27 Abs. 5 ÜAnlG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	72 EUR pro Std.
56.20.01-03	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung (§ 19 Abs. 5 BetrSichV) und Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung und deren Vorlage (§ 19 Abs. 2 BetrSichV)	100 bis 1.000 EUR
56.20.01-04	Überwachungen, Abnahme von Anlagen	100 bis 1.000 EUR
56.20.01-05	Festlegung und Verlängerung oder Verkürzung der Prüffrist (§§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 BetrSichV)	180 bis 310 EUR
56.20.01-06	Ausnahmebewilligung nach § 3 a Abs. 3 ArbStättV	180 bis 1.000 EUR
56.20.01-07	Stellungnahmen zu förmlichen und nichtförmlichen Zulassungsverfahren anderer Träger	100 bis 1000 EUR
56.20.01-08	Anordnungen (§ 22 Abs. 3 ArbSchG)	200 bis 2.000 EUR
56.20.01-09	Anordnungen (§ 12 ASiG) und Ausnahme (§ 18 ASiG)	200 bis 2.000 EUR
56.20.01-10	Arbeiten in Druckluft nach Druckluftverordnung (DruckLV) - Ausnahme (§ 6 DruckLV) - Ausnahme (§ 12 Abs. 1 S. 4 DruckLV) - Ausnahme (§ 17 Abs. 1 S. 2 DruckLV) - Erteilung eines Befähigungsscheines (§ 18 Abs. 2 S. 2 DruckLV)	120 bis 1.000 EUR
	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz	
56.20.01-19	Bewilligungen, Feststellungen und Anordnungen (§ 13 Abs. 4 + 5 ArbZG)	500 bis 5.000 EUR
56.20.01-20	Bewilligungen, Feststellungen und Anordnungen (§§ 7 Abs. 5, 13 Abs. 3 Nr. 1+2a bis 2c, 15 Abs. 1 Nr. 1a+1b + 2-4 + Abs. 2, 17 Abs. 2 ArbZG)	100 bis 1.000 EUR
56.20.01-21	Bewilligungen, Anordnungen, Ausnahmen nach §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1+2+3 JArbSchG	70 bis 700 EUR
56.20.01-22	Anordnungen nach dem Fahrpersonalrecht	70 bis 700 EUR
56.20.01-23	Entscheidungen nach §§ 12 Abs. 6, 13 (§ 14 Abs. 4) LadÖG	70 bis 700 EUR
	Gefahrstoff- und Sprengstoffrecht	
56.20.01-30	Behördliche Anordnungen (§ 23 ChemG)	100 bis 1.000 EUR
56.20.01-31	Behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse (§ 19 GefStoffVO)	100 bis 1.000 EUR
56.20.01-32	Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 ChemVerbotsV)	100 bis 1.000 EUR
56.20.01-33	Anzeigen nach der Gefahrstoffverordnung	60 EUR
56.20.01-34	Untersagung der Fortsetzung eines Betriebes (§ 12 Abs. 2 SprengG)	50 bis 200 EUR
56.20.01-35	Genehmigung eines Lagers (§ 17 Abs. 1 SprengG)	200 bis 2.000 EUR abhängig von der Höchstlagermenge
56.20.01-36	Überwachung im nicht gewerblichen Bereich (§ 30 SprengG)	72 EUR pro Std.
56.20.01-37	Auskunft und Nachschau im nicht gewerblichen Bereich (§ 31 SprengG)	72 EUR pro Std.
56.20.01-38	Anordnungen im nicht gewerblichen Bereich (§ 32 SprengG)	72 EUR pro Std.
56.20.01-39	Entgegennahme einer Ungültigkeitserklärung / Verlustanzeige (§ 35 SprengG)	72 EUR pro Std. zzgl. der Gebühr für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger
56.20.01-40	Gebühr für Verwaltungsaufwand bei Antragsrücknahme	72 EUR pro Std.
56.20.01-41	Widerruf einer Erlaubnis /Ablehung eines Antrages	72 EUR pro Std.
56.20.01-42	sonstige Amtshandlungen, Prüfungen usw., der im Interesse oder auf Veranlassung des jeweiligen Gebührenschuldners vorgenommen werden und keinen eigenen Gebührentatbestand begründen	72 EUR pro Std.
56.20.01-43	Gebühr für sonstige Leistungen und Auskünfte beim technischen, sozialen und organisatorischen Arbeitsschutz sowie beim Gefahrstoff- und Sprengstoffrecht, die mit erhöhtem Aufwand verbunden sind und die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden (u. a. aufgrund UvWG, LiFG)	72 EUR pro Std.